

Statuten

Turnverein Nussbaumen

19. Januar 2024





Abkürzungsverzeichnis

STV	Schweizerischer Turnverband
TGTV	Thurgauer Turnverband
TVN	Turnverein Nussbaumen
SVK	Sportversicherungskasse
VV	Vereinsversammlung
VS	Vorstand

Die Statuten gelten für alle Geschlechterformen. Für die vereinfachte Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.



I Name und Sitz

Art. 1 Name

Der TVN ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des TVN ist die politische Gemeinde Hüttwilen TG.

II Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der TVN

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVN ist Mitglied des TGTV und ist damit auch Mitglied des STV.

Der TVN unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Der TVN ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der TVN setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der TVN anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVN unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Coaches, Betreuer, Funktionäre und Leiter anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der TVN anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.



III Vereinsstruktur

Art. 6 Struktur

Der TVN betreibt Riegen für Erwachsene, wie auch für Jugendliche. Die genaue Struktur und Nennung der Riegen erfolgt im Organisationsreglement.

IV Mitgliedschaft

Art. 7 Kategorien

Der TVN besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Die Details zu den Mitgliederkategorien sind im Organisationsreglement festgelegt.

Alle Mitglieder des TVN bzw. Riegen des TVN und deren Mitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Art. 8 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der VV, wobei mindestens das 16. Altersjahr erreicht sein muss.

Art. 9 Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres. Dazu muss ein schriftliches Begehren an den VS gerichtet werden.

Art. 10 Rechte

Sämtliche Mitglieder des TVN sind stimm- und wahlberechtigt und können Anträge stellen.

Art. 11 Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des TVN, wie auch des TGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen.



Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVN oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVN nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der TVN ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

V Organe des Vereins

Art. 14 Organe

Die Organe des TVN sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

VI Vereinsversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Das oberste Organ ist die VV. Die ordentliche VV findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

Art. 16 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des VS
- Auflösung des TVN
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks



Art. 17 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen. Die ausserordentliche VV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 18 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus mittels geeigneter Kommunikationsmittel unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 21 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 22 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

VII Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der VS besteht aus durch die VV zu wählenden Mitgliedern, wobei der Präsident den Vorsitz übernimmt. Die Zusammensetzung vom VS ist im Organisationsreglement festgelegt.



Art. 24 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den TVN gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des TVN gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 25 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 26 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Wenn kein VS-Mitglied eine mündliche Besprechung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg mit geeignetem Kommunikationsmittel gültig.

Art. 27 Zeichnungsregelung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

VIII Spezialkommissionen

Art. 29 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

IX Revisionsstelle

Art. 30 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz wählt die VV zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben der VV schriftlich Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.



X Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Reglemente

Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der VV.

Art. 33 Datenschutz

Der TVN beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

XI Haftung

Art. 34 Haftung

Für die Schulden des TVN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

XII Finanzen

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Einnahmen

Die Einnahmen des TVN bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen

Art. 37 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben und Versicherungsprämien
- Beiträge zur Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche und Startgelder
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärts- Entschädigung)
- alle weiteren von der VV oder vom VS beschlossenen Ausgaben



Art. 38 Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die VV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem TVN sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

XIII Schlussbestimmungen

Art. 39 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des TVN ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem TGTV treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchs für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Art. 40 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Januar 2012 und treten nach Genehmigung durch den TGTV in Kraft. Diese Statuten wurden an der ordentlichen VV vom 19. Januar 2024 angenommen.

Turnverein Nussbaumen

Präsident TVN

Vize-Präsident TVN

.....

.....

Thurgauer Turnverband

Diese Statuten wurden vom TGTV am genehmigt.

Präsidium

Abteilung Kommunikation

.....

.....